

Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählung 1983)

RdErl. d. MI v. 24. 1. 1983 — 58.3 — 19104/2

— GültL 177/3 —

— Im Einvernehmen mit d. StK u. d. übr. Min. —

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 25. 3. 1982 (BGBl. I S. 369) wird folgendes bestimmt:

1. Stichtag der Zählung ist der 27. 4. 1983; sie umfaßt eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

2. Die Durchführung der Volkszählung 1983 obliegt dem Landesverwaltungsamt — Statistik —; es erläßt die erforderlichen Anordnungen für die technische Durchführung der Zählung.

Die Landkreise und Gemeinden wirken bei der Durchführung der Erhebungen mit.

Für die Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden die in diesem Runderlaß geregelten Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden von der Samtgemeinde wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Auf Grund des § 6 des Volkszählungsgesetzes 1983 können die Gemeinden ehrenamtliche Zähler bestellen. Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet. Nur wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Übernahme der Zählertätigkeit außerstande ist, ist befreit. Deutsche, die älter als 65 Jahre oder jünger als 18 Jahre sind, können zu ehrenamtlichen Zählern bestellt werden, wenn sie sich freiwillig zur Übernahme der Zählertätigkeit bereit erklären. Dies gilt auch für geeignete Ausländer, die in Zahlbezirken mit überwiegend ausländischer Bevölkerung eingesetzt werden sollen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 23 und 24 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, NGO).

Ich bitte, bei der Bestellung von ehrenamtlichen Zählern bevorzugt geeignete arbeitslose Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (z. B. junge Akademiker) zu berücksichtigen. Die ehrenamtliche Zählertätigkeit ist eine gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 2 BSHG. Die von den Gemeinden gezahlte Zählerentschädigung bitte ich den Sozialhilfeempfängern, die als Zähler tätig sind, uneingeschränkt als Mehrbedarf nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG zu belassen, soweit die Zählerentschädigung für einen Monat 50 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht überschreitet.

4. Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 7 des Volkszählungsgesetzes 1983 verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Gemeinden für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

5. Die Dienststellen der Landesverwaltung werden gebeten, ihren Bediensteten für die Zählertätigkeit die notwendige Dienstbefreiung zu gewähren; für die Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit kann ein Zeitausgleich nicht gewährt werden. Auf Anforderung ist den Gemeinden für deren Einsatzplan die Zahl der freigestellten Bediensteten mitzuteilen. Die Dienststellenleiter werden ermächtigt, den Dienstbetrieb erforderlichenfalls einzuschränken.

Eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung jedoch nicht unterbrochen oder gefährdet werden.

Die Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Regelungen zu treffen.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1983 können Angaben nach § 2 Nrn. 1 und 2 des Volkszählungsgesetzes 1983 mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Die Meldebehörden haben nach § 31 des Entwurfs eines Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) (LT-Drs. 10/140) die Hauptwohnung i. S. des § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 1429)/§ 7 Abs. 1 des Entwurfs eines NMG auf der Grundlage der Erhebung nach dem Volkszählungsgesetz 1983 zu bestimmen.

Der Abgleich darf nicht zu Verzögerungen bei der Abgabe der Haushaltsbogen an das Landesverwaltungsamt — Statistik — führen. Zum Verfahren über die Bestimmung der Hauptwohnung ergeht ein besonderer Erlaß.

7. Die ehrenamtlichen Zähler und die Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Zählungsunterlagen insbesondere die Zählungsbogen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, nicht unbefugt gelesen, verändert oder entfernt, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden.

8. Die Gemeinden erhalten einen Zuschuß zu den Kosten der Zählung in Höhe von 1,25 DM pro Einwohner.

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Landesverwaltungsamt — Statistik — ermittelte Einwohnerzahl (bezogen auf Hauptwohnungen) am Stichtag. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 durch den LT mit einem Teilbetrag in Höhe von 80 v. H. des zu erwartenden Zuschusses im März 1983; der Restbetrag wird nach Feststellung des Zählergebnisses der Volkszählung, frühestens am 1. 6. 1984, ausgezahlt.

Soweit Samtgemeinden nach § 72 NGO die Zählung für ihre Mitgliedsgemeinden durchzuführen haben, sind den Samtgemeinden die Zuschüsse zuzuleiten, die sich für ihre Mitgliedsgemeinden nach den vorstehenden Absätzen ergeben.

Die Landkreise erhalten einen Pauschalbetrag von 8000 DM je Landkreis, der im Juni 1983 durch das Landesverwaltungsamt — Statistik — gezahlt wird.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden und Landkreise, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 9/1983 S. 146

Verordnung

über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Prüfungsamt
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten
§ 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
§ 6 Gliederung der Prüfung
§ 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
§ 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
§ 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 12 Hausarbeit
§ 13 Praktisch-methodische Prüfung
§ 14 Studienbegleitender Leistungsnachweis
§ 15 Arbeiten unter Aufsicht
§ 16 Mündliche Prüfungen
§ 17 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
§ 18 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
§ 19 Erweiterungsprüfung
§ 20 Verstoß gegen die Verordnung
§ 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
§ 22 Öffentlichkeit der Prüfung
§ 23 Zeugnis, Mitteilung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 25 Übergangsvorschrift
§ 26 Inkrafttreten

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

### § 1

#### Zweck der Prüfung

In der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

### § 2

#### Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. Mai 1978 (Nieders. MBl. S. 738) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, den Dezenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuerennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Verordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

### § 3

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt sieben Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHG).

### § 4

#### Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studienzeiten angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu vier Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

### § 5

#### Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird schwerpunktmäßig für eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule abgelegt; die Orientierungsstufe ist jeweils einbezogen.

(2) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. Psychologie,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören auch je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Soziologie oder Wissenschaft von der Politik oder Philosophie und in der Didaktik eines dritten Unterrichtsfaches.

(3) Bei der Wahl des Schwerpunktes Grundschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach müssen sein:  
Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht.  
Zwei dieser Fächer können untereinander verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer können als erstes oder zweites Fach auch die Fächer Englisch, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken verbunden werden.

2. Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in einem der Fächer Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken zu erbringen. Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus ist die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist. Ist eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken als erstes oder zweites Fach gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren dieser Fächer erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Bei der Wahl des Schwerpunktes Hauptschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

1. Erstes oder zweites Fach können sein:

Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Technik. Dabei können zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch untereinander verbunden werden, eines dieser drei Fächer kann auch mit einem der anderen genannten Fächer verbunden werden. Mit einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde oder Sport verbunden werden.

2. Ist als erstes oder zweites Fach ein Fach der Fächergruppe

- a) Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik,
- b) Biologie, Chemie, Physik oder
- c) Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde

gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren Fach der jeweiligen Fächergruppe erbracht werden; bei Hauswirtschaft oder Technik als erstem oder zweitem Fach kann für den Leistungsnachweis jedoch nur Arbeit/Wirtschaft, bei Sozialkunde oder Erdkunde nur Geschichte gewählt werden. In allen anderen Fällen ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Textiles Gestalten, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sport oder Gestaltendes Werken erforderlich. Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus ist die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist. Ist eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken als erstes oder zweites Fach gewählt, so muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren dieser Fächer erbracht werden; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

### § 6

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
2. je einer Arbeit unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
4. zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken als erstem oder zweitem Unterrichtsfach,
5. den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Prüfungsteile unter Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

### § 7

#### Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens ausreichend bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder eine Hausarbeit für ein Lehramt oder eine entsprechende theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie in einem der Fächer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angefertigt wurde und nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann.

(2) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung

oder eine Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie angerechnet werden.

(3) Auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis im entsprechenden Fach kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung, eine Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik angerechnet werden, auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Philosophie eine theologische Abschlußprüfung.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die eines anderen Studiengangs in dem entsprechenden Fach abgeschlossen hat, angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt. Die Noten sind zu übernehmen.

(6) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

### § 8

#### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium, und zwar bei Zulassung

1. zur Hausarbeit nach mindestens vier Semestern,
2. zur praktisch-methodischen Prüfung nach mindestens drei Semestern,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel nach sechs Semestern.

Das Studium muß schwerpunktmäßig auf eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule ausgerichtet sein.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife und bei der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen

1. der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung von drei Praktika; davon muß eines ein Sozialpraktikum oder ein Betriebspraktikum sein, die übrigen sind Schulpraktika,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung
  - a) über die Didaktik des Erstunterrichtes in Schreiben, Lesen und Mathematik (nur bei Schwerpunkt Grundschule),
  - b) an zwei weiteren über Erstunterricht,
3. in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils,
4. im Fach Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmvereines der Deutschen Lebensrettergesellschaft/des Deutschen Roten Kreuzes — Bronze — entsprechen,
5. die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat. Ebenfalls dürfen Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat, nicht erneut gewählt werden. Der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

## § 9

## Meldung zu den Prüfungsteilen

(1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils

1. zur Hausarbeit,
2. zur praktisch-methodischen Prüfung,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Der Kandidat gibt an:

1. bei der Meldung zur Hausarbeit in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen möchte,
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:
  - a) welche Unterrichtsächer er gewählt hat,
  - b) für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(3) Der Kandidat kann außerdem angeben:

1. bei der Meldung zur Hausarbeit welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema stellen soll,
2. bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:
  - a) wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
  - b) ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(4) Der Kandidat hat beizufügen:

1. der Meldung zur Hausarbeit:
  - a) das Studienbuch oder entsprechende Belege,
  - b) eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
  - c) den Nachweis der Hochschulreife,
  - d) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr,
  - e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung;
2. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen;
3. der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:
  - a) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen,
  - b) das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise,
  - c) die erforderlichen Leistungsnachweise,
  - d) in den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung,
  - e) den Nachweis der erforderlichen Praktika.

(5) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

## § 10

## Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach § 9 Abs. 4

unvollständig sind; es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

(5) Nach der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mit. Sofern der Kandidat in der Hausarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann er von den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen zurücktreten. Ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen nicht mehr statt.

## § 11

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| sehr gut (1)     | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;   |
| gut (2)          | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |
| befriedigend (3) | = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;   |
| ausreichend (4)  | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5)   | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6)   | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

der Note sehr gut	1,0 bis 1,4
der Note gut	1,5 bis 2,4
der Note befriedigend	2,5 bis 3,4
der Note ausreichend	3,5 bis 4,4
der Note mangelhaft	4,5 bis 5,4
der Note ungenügend	5,5 bis 6,0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

## § 12

## Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach ein Teilgebiet angeben.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitgliedes das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu drei Wochen verlängern, wenn der Kandidat spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf einen ausreichend begründeten Antrag stellt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein, oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Arbeit muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, in der Regel in deutscher Sprache und mit Maschine geschrieben sein. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Liegt die Note der Arbeit unter „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden; § 10 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden. Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens drei Monate nach der Mitteilung über den nicht bestandenen Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat diese Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen endgültig nicht bestanden.

## § 13

## Praktisch-methodische Prüfung

- (1) In den Fächern Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Sport, Technik und Gestaltendes Werken findet eine praktisch-methodische Prüfung statt.
- (2) Im Fach Sport finden Teilprüfungen
  1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball,

2. in einem weiteren der genannten Sportspiele oder in einem anderen Sportspiel nach Wahl,
3. in einer der Sportarten Schwimmen, Geräteturnen, Leichtathletik oder Gymnastik,
4. in einer weiteren der genannten Sportarten oder in einer anderen Sportart nach Wahl

statt. Es können nur Sportspiele und Sportarten gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist. Die erste Teilprüfung im Fach Sport darf frühestens am Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden (abweichend von § 8 Abs. 1). Die letzte Teilprüfung im Fach Sport muß spätestens vor der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Für jede Prüfung, im Fach Sport für jede Teilprüfung, wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die Prüfung, im Fach Sport die Teilprüfung (§ 11 Abs. 1). Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und
  2. die Prüfungsnote nach § 11
- festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Die Teilprüfung im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im Fach Sport endgültig nicht bestanden. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest.

(7) In den übrigen Fächern ist die praktisch-methodische Prüfung nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Die jeweilige Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.

(8) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei praktisch-methodischen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

## § 14

## Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Die Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 2 Satz 2) können frühestens im vierten Semester erbracht werden. Leistungsnachweise müssen auf schriftlichen oder schriftlich festgehaltenen Leistungen beruhen.

(2) Der Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und nur unter prüfungsähnlichen Bedingungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes erbracht werden. Der Kandidat hat zu versichern, daß er seinen Leistungsnachweis selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel erworben hat. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

erneut zu erbringen. Der Kandidat ist vor Erwerb des Leistungsnachweises hierüber zu belehren. Liegt eine schriftliche Leistung nicht vor, so ist eine ausführliche Niederschrift über die erbrachte Leistung anzufertigen.

(3) Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet (§ 11 Abs. 1). Liegt die Note unter „ausreichend“, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht; er ist mit einer neuen Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten. Sonstige Unterlagen sind bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

(4) Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

(5) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

## § 15

## Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Kandidat fertigt im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je eine Arbeit unter Aufsicht an.

(2) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in Englisch ein freier Kommentar eines Textes in englischer Sprache,
2. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben.

(3) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei freiem Kommentar sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für experimentelle Aufgaben stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann die Benutzung von Hilfsmitteln gestatten.

(5) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Mitgliedes für jedes Fach die Aufgaben. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das vom Prüfungsamt bestellt wird, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

(7) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, der Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(8) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden; sie wird in diesem Fach nicht fortgeführt. Ist eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ und die andere mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist die Prüfung in den betreffenden

Fächern nicht bestanden; sie wird in diesen Fächern nicht fortgeführt.

(9) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Arbeit unter Aufsicht mündlich bekannt.

## § 16

## Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Falle einer Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik etwa 45 Minuten,
2. in Psychologie etwa 30 Minuten,
3. im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je etwa 45 Minuten.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienschwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken, sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeit unter Aufsicht soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuß nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote nach § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(6) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

(7) Über den Prüfungsengang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
2. die Prüfungsnote nach § 11

festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

## § 17

Noten in den Prüfungsfächern.  
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Psychologie jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, der Noten für die Hausarbeit und für die studienbegleitenden Leistungsnachweise als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Note in Psychologie zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5.

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 6.

## § 18

## Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die Prüfung aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens ein Jahr, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 18 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen; § 21 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholung der Prüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

## § 19

## Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens drei Semestern.

(2) Jede Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(3) Abweichend von § 18 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

## § 20

## Verstoß gegen die Verordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 12 Abs. 4 Satz 3 und 4) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann das Prüfungsamt die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Prüfungsamt nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

## § 21

## Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht, oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 22

## Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie andere Mitglieder des Prüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhö-

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

rer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 16 Abs. 6 genannten Personen und die in Absatz 1 genannten sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

## § 23

## Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung oder Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, über die nicht bestandene Prüfung eine Mitteilung. Das Zeugnis wird gesiegelt und vom Prüfungsamt unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse und für die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Hannover, den 28. Januar 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht Oschatz

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

## Verordnung

## über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 28. Januar 1983.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung
- § 14 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 15 Arbeiten unter Aufsicht
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Verstoß gegen die Verordnung
- § 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 22 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis, Mitteilung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Weiterbildung
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten

## § 24

## Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

## § 25

## Übergangsvorschrift

Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

## § 26

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

## § 1

## Zweck der Prüfung

In der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

## § 2

## Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. Mai 1978 (Nieders. MBl. S. 738) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, den Dezerenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für die Universität Göttingen und den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Verordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

## § 3

## Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHG).

## § 4

## Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu vier Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für

Studium und Prüfung für das Lehramt an Realschulen vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen nach § 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

## § 5

## Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. Psychologie,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

1. einer in Soziologie oder Wissenschaft von der Politik oder Philosophie,
2. zwei in Fachwissenschaft und -didaktik eines dritten Unterrichtsfaches.

(2) Die Unterrichtsfächer sind wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach können sein:  
Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Technik. Dabei können zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch untereinander verbunden werden, eines dieser vier Fächer kann auch mit einem der anderen genannten Fächer verbunden werden. Mit einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch kann als erstes oder zweites Fach, auch eines der Fächer Kunst, Textiles Gestalten oder Gestaltendes Werken verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann als erstes oder zweites Fach auch eines der Fächer Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde oder Sport verbunden werden.
2. Ist als erstes oder zweites Unterrichtsfach ein Fach der Fächergruppe  
a) Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik,  
b) Biologie, Chemie, Physik oder  
c) Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde  
gewählt, so müssen die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise in einem weiteren Fach der jeweiligen Fächergruppe erbracht werden; bei Hauswirtschaft oder Technik kann für die Leistungsnachweise jedoch nur Arbeit/Wirtschaft, bei Sozialkunde oder Erdkunde jedoch nur Geschichte ausgewählt werden. In allen anderen Fällen sind die studienbegleitenden Leistungsnachweise in einem der Fächer Textiles Gestalten, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde,